



Gemeinde Burgoberbach

Gemeinde Burgoberbach Ansbacher Str. 24 91595 Burgoberbach

Piratenpartei Mittelfranken
Herrn Lukas Küffner
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg



Telefon (09805) 9191-78
PC-Fax (09805) 9191-91

E-Mail: feher@burgoberbach.de
Internet: <http://www.burgoberbach.de>

Bankverbindungen:
Sparkasse Ansbach
Konto Nr. 430 255 174 BLZ 765 500 00
IBAN: DE90 7655 0000 0430 2551 74
BIC: BYLADEM1ANS

VR-Bank Mittelfranken West eG
Konto Nr. 6410782 BLZ 765 600 60
IBAN: DE79 7656 0060 0006 4107 82
BIC: GENODEF1ANS

Ihre Nachricht vom
27.07.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
6371-21/2023

Sachbearbeiter
Frau Feher

Burgoberbach, den
21.08.2023

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Anbringung von Werbeplakaten für die Landtags- und Bezirkswahl 2023 im Zeitraum vom 28.08.2023 – 08.10.2023

Anlagen: 10 Genehmigungsetiketten

Die Gemeinde Burgoberbach erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Dem Adressaten dieses Bescheides wird stets widerruflich gestattet, im Gebiet der Gemeinde Burgoberbach max. 10 Werbeplakate aufzuhängen, für die Landtags- und Bezirkswahl 2023, welche am 08.10.2023 stattfindet.
2. Die Aufstellung bzw. Anbringung der Plakate darf nicht vor dem 28.08.2023 erfolgen.
3. Die Anzahl der angebrachten Plakate darf 10 Exemplare nicht überschreiten.
4. Die Plakate sind spätestens am 10.10.2023 zu entfernen.
5. Folgende Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
 - a) Die beigegefügteten Genehmigungsetiketten sind gut sichtbar auf den Plakaten anzubringen.
Hinweis: Plakate ohne Etiketten werden entfernt und vernichtet.
 - b) Die Plakate dürfen nicht an öffentlichen Verkehrszeichen angebracht werden.
 - c) Durch die Werbeplakate darf keine Behinderung und Gefährdung des Straßenverkehrs, auch nicht des Fußgängerverkehrs, eintreten.
 - d) Die Werbeplakate müssen die notwendige Standfestigkeit aufweisen und dürfen nicht reflektieren.

- e) Durch die Anbringung der Plakate darf keine Beschädigung des öffentlichen Verkehrsgrundes, ebenso nicht der öffentlichen Einrichtungen (z.B. Laternenmasten, Verkehrszeichen und dgl.) erfolgen.
- f) Die Sichtdreiecke von Straßenkreuzungen und –einmündungen sind stets freizuhalten.
- g) Bei Beschädigungen bzw. Unansehnlichkeit der Plakate sind diese umgehend zu ersetzen bzw. zu entfernen.
- h) Die Plakate müssen mit der Anschrift und Rufnummer des Anbringenden versehen sein.
- i) Der Freistaat Bayern, der Landkreis Ansbach sowie die Gemeinde Burgoberbach sind von allen Ersatzforderungen, auch Dritter, freizustellen.
- j) Außerhalb der geschlossenen Ortslage dürfen keine Plakate aufgehängt werden.
- k) Falls die Plakate nicht bis zum unter der Nr. 4 genannten Zeitpunkt entfernt sind, werden diese von der Gemeinde auf Kosten des Antragsstellers mit Pauschal 15 €/Plakat entfernt.
- l) Die Gemeinde Burgoberbach behält sich das Recht vor, weitere Auflagen in diesen Bescheid aufzunehmen.

6. Der Antragssteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

7. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Piratenpartei Mittelfranken, Herr Lukas Küffner, Zirkelschmiedsgasse 5, 90402 Nürnberg beantragte am 27.07.2023 per E-Mail eine Plakatierungsgenehmigung um für die eigene Partei zur Landtags- und Bezirkswahl 2023 zu werben.

II.

Die Gemeinde Burgoberbach ist nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

Das Anbringen von Werbepublikationen auf öffentlichen Verkehrsgrund stellt eine über den Gemeindegebrauch hinausgehende Sondernutzung dar und ist daher gem. Art. 18 BayStrWG genehmigungspflichtig. Der vorübergehenden Sondernutzung öffentlichen Verkehrsgrundes wird unter den vorgenannten Auflagen zugestimmt. Das Erteilen der Auflagen (Art. 36 BayVwVfG) liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinde Burgoberbach (Art. 40 BayVwVfG) und wird als geeignet, erforderlich und angemessen erachtet, wodurch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 8 LStVG) Rechnung getragen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art 1,2,6,8 und 20 des Kostengesetzes (KG) vom 25.06.1969 (GVBL. S. 165) in derzeit gültige Fassung in Verbindung mit der Kostensatzung der Gemeinde Burgoberbach. Die Auslagen richten sich nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG. Die Kosten und die Auslagen sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**^{1,2} Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Soweit kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

² Ab dem 1. April 2017 können bei den Verwaltungsgerichten Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Regensburg und Würzburg in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

Hinweis: Das nicht rechtzeitige Entfernen der Plakate stellt eine unerlaubte Sondernutzung gem. Art. 18a BayStrWG dar und kann somit als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.



i. A. Ramona Feher